Cancrin

4° Oecon.

51 - 1/12

<36606553560016 S

<36606553560016

Bayer. Staatsbibliothek

oec. 51

Oeconomia. Opera varia oeconomiam illustrantia 55.

~~Oec. gen. N° 18.~~

Th^{4} 2352^{3}

R

Franz Ludwig von Cancrin
Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät Collegienrathes,
und Directors der starajarusischen Salzwerke, der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, der Fürstl. Hessischen Akademie der Wissenschaften zu Giesen, und der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin Mitgliedes

Vermischte meist ökonomische Schriften.

Erste Abhandlung

von einem auf westphälische Art wohl eingerichteten Bauernhause, einem, mit einem Landhause, Garten, und englischen Bosquet versehenen Landgute, von vier-, und einem Dorfe von sechs und neunzig solcher Häuser.

Mit zwölf Kupfertafeln.

Riga,
bei Johann Friedrich Hartknoch 1786.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Der

allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten

Kaiserin und Frau

Frau

Catharina II.,

Kaiserin und Selbstherrscherin

von ganz Rußland,

von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zarin von Kasan, Zarin von Astrachan, Zarin von Sibirien, Zarin des Taurischen Chersones, Frau zu Pskow und Großfürstin von Smolensk, Fürstin von Esthland, Liefland, Karelen, Twer, Jugorien, Permien, Wätka, Bolgarien und anderer Länder; Frau und Großfürstin von Nowgorod des niedern Landes, von Tschernigow, Räsan, Polozk, Rostow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kondien, Witepsk, Mstislawl, der ganzen nördlichen Gegend Gebieterin, und Frau des Landes Iwerien, der Kartalinischen und Grusinischen Zaren und des Kabardinischen Landes, der Tscherkasischen und Gebürg-Fürsten und anderer Erbfrau und Beherrscherin,

meiner

allergnädigsten Kaiserin und Frau.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Allerdurchlauchtigste
und
großmächtigste Kaiserin,
allergnädigste Kaiserin
und Frau!

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Jhro Kaiserlichen Majestät habe ich schon einige Abhandlungen meiner vermischten, meist ökonomischen Schriften, die ich nunmehr hiermit im

Druk

Druk ausgebe, in der Handschrift allerunterthänigst zu Füßen zu legen, die vorzüglich große Gnade gehabt.

Ein großer Theil dieser meiner Schriften betrift dieienigen Vorwürfe der Staatsökonomie, worin **Ihro Kaiserlichen Maiestät Allerhöchstderoselben** glorwürdigen und weltgepriesenen Regierung schon ewige Denkmäler, mitten unter viel Tausend andern, gestiftet haben: Geruhen also **Ihro Kaiserlichen Maiestät** mir allerhuldreichst zu gestatten, daß vor **Allerhöchstderoselben** gehei-

heiligtem Kaiserthrone ich diese meine Schriften aller-
unterthänigst niederlegen, und dadurch zugleich eine öffentliche Rechenschaft ablegen darf, wie ich die Zeit benuzze, die mir meine Amtsgeschäfte übrig lassen.

Die Vorsehung kröne **Ihro Kaiserlichen Maiestät** weise, sanfte und gerechtigkeitsvolle Regierung mit dem reichsten Segen, und sezze **Allerhöchstderoselben** allen getreuen Unterthanen des großen russischen Scepters so kostbare Jahre auf die spätesten Zeiten des menschlichen Alters, mir aber gestat-

statten Allerhöchstdieselben huldreichst, daß ich in tiefgebeugtester Unterwürfigkeit verharren darf

Allerdurchlauchtigste
und
großmächtigste Kaiserin,
allergnädigste Kaiserin
und Frau!
Ihro Kaiserlichen Majestät

St. Petersburg
den 28sten May
1786.

allerunterthänigster
Franz Ludwig von Cancrin.

Vorrede.

Ich habe bisher nur über die Berg- und Salzwerkskunde geschrieben, ich bin aber mit andern Cammeralwissenschaften fast eben so viel, wo nicht mehr, umgegangen, und habe mancherlei öconomische Gebäude gebauet. Bei meinem leztern Beruf, wovon ich in der Vorrede zu der ersten Abtheilung des neunten Theils meiner Berg- und Salzwerkskunde Meldung gethan habe, war ich nicht willens, mich ie wieder mit Cammeralwissenschaften zu beschäftigen, die sich mir dargebotene Vortheile in meinem iezzigen Amt aber änderten meinen Entschluß, und so lebe ich iezt wieder bey dem einen meiner Handwerke. Eben darum nun, und weil ich gewohnt bin, in müßigen Stunden auch etwas für das Publicum zu arbeiten, so bin ich entschlossen, diese und iene Abhandlungen, besonders öconomische, und solche, wozu Gebäude erfordert werden, unter dem Titel: **Vermischte meist ökonomische Schriften**, im Druk ausgehen zu lassen. Vielleicht sind sie, wenn ich eine meiner wesentlichen Absichten nicht verfehle, meinem iezzigen Vaterland nicht unnützlich, und vielleicht erweise ich mit dieser meiner Arbeit, die mir in vorkommenden Fällen selbst zur Erleichterung dienen soll, dem einen oder andern Cammeralisten einen kleinen Gefallen, und das ist Belohnung genug für mich. Ich mache also den Anfang mit einer Abhandlung von einem auf westphälische Art wohl eingerichteten Bauernhause, einem Landgute von vier-, und einem Dorfe von sechs und neunzig solcher Häuser.

Noch täglich bauet man neue Bauernhäuser, und bringt öde Gegenden, worin man Höfe und Dörfer anlegt, in Bau, und darum wird auch diese meine Schrift nicht ohne allen Nuzzen seyn.

Die Bauart eines Dorfes, die ich angegeben habe, nimmt einen ziemlichen Raum weg, weil ieder Bauer gleich an seinem Hause auch den Gemüs- und Obstgarten, und ein Klee- oder Grasstück hat. Da es indessen einerlei ist, ob der Bauer diese Dinge in- oder außerhalb des Dorfes besizt; so gehet auch dadurch dem Land des Dorfes nichts ab, der Bauer hat vielmehr, wie ich §. 21. und 22. zeige, mehr Nuzzen und Bequemlichkeit davon, wenn diese Dinge an dem Wohnhause liegen.

Es ist diese Bauart ganz regulär, und nach den Regeln der Symmetrie eingerichtet, und das um deswillen, damit keine schiefe oder dreiekkige Pläzze übrig bleiben mögen, die weniger nützlich sind, oder ganz verlohren gehen. Der iezzige Geschmack von irregulären Anlagen schickt sich nicht zu dem Bau einer Stadt oder eines Dorfs, so sehr ich ihn auch bey ländlichen Anlagen zum Vergnügen schäzze, und so viel ich mich auch damit bei dem Bau des Wilhelmbades bei Hanau beschäftigt habe.

Gefällt diese meine kleine Arbeit Liebhabern neuer Anlagen: So werden ihr nach und nach noch mehrere nachfolgen. Denn ich werde künftighin alle meine Aufsätze über das, was ich erfahren habe, so einrichten, daß ich sie sogleich dem Druck überlassen kann.

Das ist alles, was ich bei dieser kleinen Arbeit erinnern wollen, und hiermit empfehle ich mich meinen Gönnern und Freunden, worunter ich unverdienterweise auch viele unbekannte habe. St. Petersburg den 12. September 1784.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Ich werde in dieser Abhandlung, überhaupt und im Ganzen gesprochen, von sechs Dingen reden.

1. Von der Bauart und Beschaffenheit eines wohl eingerichteten Bauernhauses, eines Landgutes von vier=, und eines Dorfes von sechs und neunzig dergleichen Häuser;
2. Von den Vortheilen dieser Bauart;
3. Von den Kosten einer solchen Bauart;
4. Von der Größe des zu einem Bauerhof gehörigen Gebäudes;
5. Von dem Ort, wo ein Dorf von solcher Bauart, mit dem bestmöglichsten Vortheil, anzulegen ist; und
6. Von der Art und Weise, wie ein solches Dorf am leichtesten zu Stand gebracht werden kann. In sechs Kapiteln will ich dieses alles abhandeln.

Das erste Kapitel.

Von der Bauart und Beschaffenheit eines wohl eingerichteten Bauernhauses, eines Landgutes von vier=, und eines Dorfes von sechs und neunzig solcher Häuser.

§. 2.

In diesem Kapitel werde ich

1. die Beschaffenheit und Bauart eines einzelnen Bauernhauses; dann
2. eines Landgutes von vier=; und nächstdem

3. eines Dorfes von sechs und neunzig solcher Häuser vortragen; auserdem
4. aber auch von der Festigkeit dieser Bauart reden.

§. 3.

Die Bauart und Beschaffenheit eines einzelnen Bauernhauses stelle ich in zwei Grundrissen, einem Durchschnitt nach der Länge, und zween Durchschnitten nach der Breite, einem Aufriß von der langen, und zween Aufrissen von den breiten Seiten, dann aber einem perspectivischen Risse vor. Diese Risse, worin die ganze Bauart und Beschaffenheit dieses Gebäues enthalten ist, will ich sogleich beschreiben.

§. 4.

In dem ersten Grundriß, Tab. I. Fig. 1., ist:

a. das Mauerwerk von dem Bauernhaus,
b. sind die Hausthüren,
c. die Thüren zu den Ställen von dem großen Vieh,
d. die Thüren mit Fenstern zu dem Ausmisten der Ställe von dem kleinen Vieh, und
e. die Fenster,
f. ist der Hausehren,
g. die Wohnstube,
h. eine Kammer,
i. eine Gesindstube,
k. die Küche, mit ihren Seitenmauren,
l. der Kochherd, und
m. ein eingemauerter Kessel, zum Kochen des Getränkes, und zeigen die punktirten Bögen den unter den Stuben, der Cammer, und Küche liegenden Keller an,

n. ist

n. ist die Treschtenne, die zugleich der Futtergang zur Fütterung des Viehes ist,

o. sind die Ställe für 10 bis 12 Stück großes Zug- Melk- und Mastvieh, und

p. die Krippen für dasselbe,

q. ist der Schaafstall, für 16 bis 20 Stück, worin

r. die Thüre ist,

s. sind die Schweinställe, zu 8 bis 12 Stück, worin

t. die Thüren, und

u. die Tröge sind,

v. ist der Gang zwischen den Schweinställen, und

1. 2. die punktirte Linie von dem Durchschnitt in die Länge,

3. 4. und 5. 6. sind die punktirten Linien von den Durchschnitten in die Breite, die bald beschrieben werden,

7. ist die Treppe in das Dach, worunter auch die Kellertreppe ist, und

8. ein Geländer zwischen der Tenne und dem Hausehren, mit der Thüre

9. endlich sind

10. Stubenthüren,

11. Oefen, und

12. Schornsteine.

§. 5.

In dem zweiten Grundriß, Tab. II. Fig. 2., ist:

a. das Holzwerk im Grund des Dachwerks, oder die Dachschwelle,

b. ein Gang, und

c. der

c. der Boden zu Aufschüttung der Früchte, der auch zu Stuben und Kammern eingerichtet werden kann, wenn man nur die Schornsteine zur Seite und in die Schiedewände bringt,

d. ist die Thüre zu diesem Boden,

e. sind die von unten heraufkommende ebengedachte Schornsteine,

f. ist der obere Raum von der Treschtenne,

g. sind die Heuböden, und

h. ist die Treppe zum Boden im Kehlgebälke, über dem Fruchtboden, der zu allerhand häußlichen Dingen gebraucht werden kann.

§. 6.

In dem Durchschnitt nach der Länge des Hauses, Tab. III. Fig. 3., und zwar nach der punktirten Linie 1. 2. im ersten Grundriß, Tab. I. Fig. 1., ist:

a. der Keller, mit seinem Mauerwerk,

c. die Kammer, mit

d. der Thüre, und

e. der Umfassungs-, und

f. der Schiedemauer,

g. die Küche, mit

h. dem Kochheerd,

i. ist die Umfassungsmauer, und

k. die Tennwand, worin die Gefache mit Leimen ausgestickt sind, mit

l. ihrer Schwellenmauer,

m. sind die Oefnungen zum Futtern des großen Viehes,

n. ist die Raufe dieses Viehes,

o. die

o. die Schaafstallthüre,
p. der Hausehre, mit
q. der Hausthüre,
r. sind die Quer- oder Spannbalken,
s. die Kehlbalken,
t. die Hahnenbalken,
u. die Dachposten,
v. die Dachschwellen,
w. die Dachpetten,
x. die Dachstreben, oder Dachbüge, endlich
y. die Dachsparn,
z. ist die Thüre auf den Heuboden,
1. der Küchen-,
2. der Ofenschornstein, und
3. der Busen.

§. 7.

In dem Durchschnitt nach der Breite des Hauses, Tab. IV. Fig. 4., und zwar nach der punktirten Linie 3. 4. in dem ersten Grundriß, Tab. I. Fig. 1., ist:

a. die Umfassungsmauer, mit
b. dem Fundament,
c. sind die Mauerlatten,
d. die Thüren zu den Ställen des großen Viehes,
e. die Schiedewände von dem Schaafstall und den Schweinställen, mit
f. ihren Schwellenmauern,
g. die Krippen, und

h. die Raufen für das große Vieh,
i. ist die Treschtenne,
k. sind die Heuböden,
l. ist der Raum zu den eingescheuerten Früchten, und
m. der Quer- oder Spannbalken,
n. sind die Dachschwellen,
o. die Dachpetten,
s. die Dachposten, und
t. die Kehlbalken,
u. ist der Hahnenbalken,
v. sind die Dachsparn, und
w. die Aufschöblinge, oder Leisten,
x. ist der Posten,
y. die Schwelle, und
z. die Pette von der obern Tennewand, endlich
1. sind die Bruststreben, oder die Brustbüge.

§. 8.

In dem Durchschnitt nach der Breite, Tab. V. Fig. 5., und zwar nach der punktirten Linie 5. 6. in dem ersten Grundriß, Tab. I. Fig. 1., ist:

a. der Keller mit seinem Mauerwerk, der Kellerthüre, und
b. den Luftlöchern,
c. ist die Umfassungsmauer,
d. sind die Fenster, und
e. die Mauerlatten,
f. ist die Brandmauer, und
g. der Küchenschornstein,

h. sind die Schornsteine von den Oefen,

i. ist die Wohnstube, und

k. die Gesindestube,

l. sind die Fenster, und

m. die Oefen,

n. ist der Quer= oder Spannbalken,

o. sind die Dachschwellen,

p. die Dachpetten,

q. die Dachposten,

r. die Kehlbalken,

s. die Dachsparn,

t. die Bruststreben, und

u. die Aufschöblinge oder Leisten.

§. 9.

In dem Aufriß von der langen Seite des Hauses, Tab. VI. Fig. 6., ist:

a. das Mauerwerk von dem Hause,

b. der Tritt vor der Hausthüre,

c. die Hausthüre,

d. das Pflaster vor den Stallthüren,

e. die Stallthüre zum großen Vieh, und

f. die Thüre zum Ausmisten der Schweinställe, mit einem Fenster,

g. sind die Fenster,

h. ist die Mauerlatte,

i. das vor die Quer= oder Spannbalken gemachte Windbrett,

k. das mit Ziegeln gedekte Dach, und

l. der Schornstein von vier Röhren, wovon ein Rohr über dem Kehlgebälke blind beigeführt ist, endlich ist

m. das Kellerloch.

§. 10.

In dem Aufriß von der vordern breiten Seite des Hauses, Tab VII. Fig. 7., ist:

a. das Mauerwerk vom Hause,

b. sind die Tritte vor den Hausthüren,

c. die Fenster, und

d. die Luftlöcher vom Keller,

e. ist der Spann- oder Querbalken,

f. sind die Kehlbalken,

g. die Dachschwellen,

h. die Dachpetten,

i. die Dachposten,

k. die Dachsparn,

l. die Aufschöblinge oder Leisten,

m. die Posten,

n. die Streben, und

r. die Riegel in der Giebelwand,

s. ist der Schornstein von vier Röhren,

t. sind die Kellerlöcher, und endlich

u. die Mauerlatten.

§. 11.

In dem Aufriß von der hintern breiten Seite, Tab. VIII. fig. 8., ist:

a. das Mauerwerk vom Hause,

b. das Pflaster vor dem Thore,

c. das

c. das Thor zum Einscheuern des Heues nnd der Früchte, mit seinen Thorposten,

d. ein Luftloch, und

e. die im vorigen §. beschriebene Giebelwand.

§. 12.

In dem perspectivischen Riß, Tab. IX. Fig. 9., ist:

a. das Mauerwerk vom Hause,

b. der Tritt vor der Hausthüre,

c. die Hausthüre,

d. das Pflaster vor den Stallthüren,

e. die Stallthüre zu dem großen Vieh, und

f. die Thüre mit einem Fenster zu dem Ausmisten der Schweinställe,

g. sind die Fenster, und

h. die Mauerlatten,

i. ist das Windbrett vor den Quer- oder Spannbalken,

k. das Dach von Ziegeln, und

l. der Schornstein von vier Röhren,

m. sind Luftlöcher,

n. ist die §. 10. beschriebene Giebelwand, und endlich sind

o. die Kellerlöcher.

§. 13.

In dem Grundriß, Tab. X. Fig. 10., sind vier von dem zuvor beschriebenen Bauernhause in einem Quadrat, dessen Seite 520 Fuß groß ist, zusammen gebauet, (§. 2. N. 2.), und ist darin:

a. das eine Wohnhaus, hiezu gehört

b. der Hofraum,

c. der Brunnen,
d. der Gemüsgarten,
e. der Obstgarten, worin man Gras oder Futterkräuter ziehen kann, und
f. das Klee- oder Grasstück.
g. Ist das andere Wohnhaus, hierzu gehört
h. der Hofraum,
i. der Brunnen,
k. der Gemüsgarten,
l. der Obstgarten, und
m. das Gras- oder Kleestück.
n. Ist das dritte Wohnhaus, und dazu gehört
o. der Hofraum,
p. der Brunnen,
q. der Gemüsgarten,
r. der Obstgarten, und
s. das Klee- oder Grasstück.
t. Ist das vierte Wohnhaus, und hierzu gehört
u. der Hofraum,
v. der Brunnen,
w. der Gemüsgarten,
x. der Obstgarten, und
y. das Klee- oder Grasstück. Auserdem ist
z. die Umfassungsmauer dieser vier Hofraithen von trockner Mauer, oder in holzreichen Gegenden von Holz, mit
1. ihren Thoren, und

2. den **Thüren** zu den Gärten und Grasstücken. Um die ganze Hofraithe gehet auserdem aber auch die Allee

3. von Obst- oder masttragenden- oder auch Waiden- Hainbuchen- und dergleichen Bäumen, die man alle drei, sechs, und auch neun Jahre steilen, oder die Aeste abhauen, und zu Brennholz machen kann. Endlich ist noch

4. der Ort, wohin man ein kleines **Landhaus** mit einem Gemüs- Obst- und kleinen englischen Garten für den Grundherrn bauen kann, so, daß dieses Haus auf den Ort 4. kommt, das ich dann im folgenden §. beschreiben werde.

Zwischen iedem Hause und dem Kleestück ist endlich noch so viel Platz, daß das Wohnhaus im nöthigen Fall noch vergrößert werden kann, gemeiniglich trischt aber auch der Bauer gleich nach der Erndte einen Theil der Früchte aus, und schlägt das Stroh auf dem Hof in Haufen, wodurch er sich dann die Kosten einer größern Wohnung erspart.

§. 14.

In dem **Grundriß**, Tab. XI. Fig 11., ist das ebengedachte **Landhaus für den Grundherrn** in einem Quadrat enthalten, das so groß ist, wie die auf der zehnten Tafel zusammen gebauete vier Hofraithen; es ist aber darin:

a. das **Wohnhaus** des Grundherrns, mit der Umfassungsmauer, und einem Staquet vor dem Hofraum,

b. die **Wohnung** für den Verwalter und Gärtner,

c. die **Stallung** und der **Kutschenschoppen**,

d. die um den Garten gehende **Obstallee**, beides zu Schatten, und der Ziehung eines guten Obstes, und

e. der

e. der um den Garten gehende Graben, der die Umfassungsmauer, und auch ein Teich ist,
f. sind Brücken über diesen Graben,
g. ist eine Obstallee, von dem ebengedachten Gebrauch,
h. ein Wiesenstük, zur Zierde und Nuzzen, worauf bei
i. Mistbeete mit einem Treibhaus angelegt werden können,
k. der Gemüsgarten,
l. ein Pavillon, oder Gartenhaus, und
m. ein englisches Bosquet von durch einander gepflanzten nicht gewartet werdenden Obstbäumen, die zur Zeit der Blüthe und der reifen Früchte sehr angenehm, und zugleich von Nuzzen sind, darin ist
n. ein von dem Grund aus dem Graben um den Garten aufgeworfener Berg, auf dem ein kleiner Tempel stehet, und worauf um den Berg herum ein Schnekkenweg führet,
o. eine Schaukel,
p. ein Caroussel,
q. ein kleines Badhaus, worin man einen kalten und warmen Kessel halten muß, und kann man in dem warmen Kessel zu Stärkung der Nerven geglüeten Stahl und Eisen ablöschen, oder wenn es in der Nähe geschehen kann, aus einem Schmelzofen fließendes Eisen in Wasser ablöschen lassen, und dieses Wasser zum Baden gebrauchen,
r. ein Kohlhaufen, der inwendig ein Zimmer ist,
s. eine Grotte,
t. ein Ruin,
u. eine Eremitage, und

v. eine

v. eine Kapelle, ferner sind darin

w. Felsen, mit natürlichen Cascaden,

x. Bänke von Moos, oder ungehauenen wilden rauhen Steinen, und

y. Grasplässe, endlich ist darin

4. der Ort, wo diese Anlage an die §. 13. beschriebene vier Bauernhäuser stößet.

Bauet man vier solcher Quadrate, die Quadrote k, l, m und n, Tab. XII. Fig. 12., zusammen, und läßt dazwischen einen Kreuzweg durchgehen: so hat man ein kleines Dorf von 16 Bauernhäusern in einem Quadrat, in einem eben so großen Quadrat o, p, q und r kann man dann aber auch die Anlage für den Grundherrn machen.

Nimmt man einen Raum von neun Quadraten, k, l, m, n, o, p, s, t und a, wovon iedes 4 Bauernhäuser enthält, und bauet in die Quadrate m, n, k, l, s und t Bauernhäuser, so hat man ein Dorf von 24 Häusern, und die Quadrate p, o und a sind der Raum zu der Anlage des Grundherrns.

Bauet man endlich in die Quadrate m, k, s, u, v, t, l und n Bauernhäuser: so hat man ein Dorf von 32 Häusern, und die Quadrate w, a, o, p, r, q, y und x geben die Anlage für den Grundherrn.

In den drei lezteren Fällen wird die Anlage für den Grundherrn sehr groß, und kann er in dieser seiner Anlage unter folgenden Dingen das ein und andere auf eine geschikte Art anbringen. Statüen, Vasen, Pinxen, Satyrs und Tempel, ein Badhaus, ein Wohnhaus mit den dazu gehörigen Gebäuden, ein Caroussel, Schaukeln, ein oder zwei durch eine eiserne Brükke zusammengehängte hohe Berge, eine Eremita-

ge, eine Grotte, Fontainen, natürliche und künstliche Cascaden, eine unterirdische Höhle mit darin befindlichen gehauenen wilden Thieren, Teiche und geschlängelte Bäche mit kleinen Schiffen, Wiesen, schöne Brükken, Ruinen, Vogelhäuser, Entenhäuser, Taubenhäuser, Thiergarten, eine Reihe Felsen mit einem dazwischen liegenden Thal, hochstämmige Wälder und Buschwerk, Fortuna- und dergleichen Spiele, Bienenhäuser, Obstbosquets ganz wild gewachsen von allerhand Früchten, Göttergesellschaften, Sommerhäuser, Bänke von Moos oder rauhen Steinen, Persos, Bindwerk von Latten, Weinberge, Alleen, streitende Thiere, Moscheen, Pyramiden, Thermes, Pavillons, lebendige Theater, Kohlhaufen inwendig mit einem Zimmer, Holzarchen auf eben die Art, Kapellen, Labyrinthe, kleine Bergwerke, und dergleichen mehr.

§. 15.

In dem **Grundriß**, Tab. XII. Fig. 12., ist ein Dorf von 24 Quadraten, oder 96 Bauerhäusern, wovon stets so, wie im 13. §. beschrieben worden, 4 Häuser, oder 4 Hofraithen in einem Quadrat liegen, vorgestellet, (§. 2. N. 3.). Darin ist

a. die **Kirche**,

b. das **Pfarrhaus**, mit der daran gebaueten Scheuer und Stallung, auch den an diesem Hause liegenden zwei Gärten, wobei dann die eine Stallung auf dieser, die andere aber auf der andern Seite, also das Haus in der Mitte stehet.

c. das **Schulhaus**, mit der eben so daran gebaueten Stallung und Scheuer, und auch zwei daran liegenden Gärten,

d. das **Rathhaus**, worin Gericht gehalten wird, mit dem Durchgang in der Mitte zu dem **Kirchhofsplaz**.

e. und

e. und der Kirche,

f. das gemeine Bak-Brenn- und Brauhaus, wovon das erstere in der Mitte seyn kann, und

g. der Marktplaz, worauf des Jahrs etlichemal Krämer- und Viehmarkt gehalten werden kann, ferner sind

h. Brunnen,

i. Schwemmen zum Abschwemmen des Viehes und anderem Gebrauch, worin dann das Wasser aus kleinen Bächen, oder Brunnquellen geleitet werden muß, und

k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. und y. sind Quadrate von vier zusammen gebaueten Hofraithen, wie solche im 13. §. beschrieben worden, endlich ist

1. eine Allee von Obst- oder wilden masttragenden, nicht gesteilt werdenden Bäumen, damit man stets Schatten haben möge, und

2. eine Allee von Obst-, masttragenden, oder steilbaren Bäumen,

3. sind hingegen Feldwege, die in einem halben Cirkel, in einen auf die Mitte des Dorfs gerichteten Weg laufen.

§. 16.

Jezt zur Festigkeit dieser Bauart, sowol in Rüksicht auf die Dauer der Baumaterialien und ihre Verbindung, als die Feuerfestigkeit. (§. 2. N. 4.).

Man bauet in den meisten Ländern die Bauernhäuser, auch im Stokwerk, bald aus Tannen-, und bald aus eichenem Holz. Jene dauern

1. kaum 20 bis 30 Jahre, daher dann das auf sie gewendete Baukapital öfters neu angewendet werden muß, sie sind außerdem

2. vielen Unterhaltungen ausgesezt, und dann
3. befördern solche, wie leider! die Erfahrung gelehrt hat, den Bau- und Brennholzmangel mehr und mehr.

Diese, die Gebäude von eichenem Holz, dauern zwar 100 und mehr Jahre, allein auch sie sind:

1. nicht so dauerhaft, wie die, welche steinerne Stokwerke haben, und muß also auch dabei das Baucapital öfters angewendet werden, dann
2. sind sie eben wohl vielen Unterhaltungen unterworfen, und nächstdem
3. sind solche die Ursache, daß der Mangel an Schiff- Werk- Bau- und Brennholz täglich größer, und der Mastung immer weniger wird, und wem ist dabei fremd, wie langsam das eichene Holz wächst, und welchen guten Boden solches haben muß, wenn man es in einer Gegend pflanzen und ziehen will?

Um diese Nachtheile, sowol bei dem Bau von tannenen als eichenen Holz zu vermeiden, und ihm eine recht lange Dauer zu geben: so habe ich das Stokwerk dieser Bauernhäuser von Mauer angegeben, die mit Mörtel, oder, wenn man die Mauer, statt in dem Kupfer 2-, zwei und ein halb bis drei Fuß dik macht, mit guten leimen gemauert werden kann. Außerdem habe ich aber auch, um der Dauer willen, Ziegeldächer angegeben, die viel länger halten, als die Dächer, die mit Stroh oder Brettern gedeckt sind. Will man noch mehrere Dauer haben: so kann man die beiden Giebel auch von Mauer machen.

§. 17.

Die Verbindung der Baumaterialien (§. 16.), besonders in dem Dachwerk, das man von solchem Holz machen muß, wie es die Gegend

giebt,

giebt, ist bekannt genug, und hat sich durch die Erfahrung schon lange bewährt. Es ist also ein solcher Bau, auch in diesen Betracht sehr dauerhaft.

§. 18.

Nun auch von der Feuerfestigkeit eines solchen Bauernhauses (§. 16.) es ist aber dasselbe aus vier Ursachen feuerfester, als ein gewöhnliches Bauernhaus.

1. Weil das Stokwerk eines solchen Hauses aus Mauer bestehet: So brennt solches, wenn ia Brand darin entstehet, nie weiter ab, als bis auf dieses Stokwerk.
2. Gemeiniglich entstehet der Brand von den Kochheerden, und den Kesseln zum Waschen und Kochen des Getränkes vor das Vieh, und zwar alsdann, wenn die Küchen nicht feuerfest genug sind. Um nun dieses Uebel zu vermeiden: So habe ich die Küche in einem solchen Bauernhause in 3 Brandmauern eingeschlossen.
3. Die Erfahrung hat es, leider! zu viel gelehrt, daß daher Feuersbrünste entstehen, wenn die Schornsteine mit stehenden Baksteinen gemauert, nicht weit genug sind, und sich zu nahe über der Firste des Daches endigen, oder auch zwei Schornsteine in einen gehen, die über das noch in einem Hause Rauch machen. Damit ich nun auch hierbei die Feuersgefahr vermeiden möge: So habe ich die Schornsteine, mit liegenden Baksteinen gemauert, ein und einen halben Fuß im lichten weit angegeben, solche drei Fuß über die Firste des Daches gehen lassen, und iedes Feuer mit einem besondern Schornstein versehen, wobei dann der Schornsteinfeger iedem Schornstein durchsteigen, und den Ruß, besonders die so leicht feuerfangende sogenannte Glasur, die einige

Schornsteine ziehen, abkratzen kann, daß bei jeder andern Art zu fegen nicht möglich ist, daher dann aber auch meist die engen Schornsteine die Ursache so vieler Feuersbrünste sind.

4. Häufig genug wird das Dachwerk mit Stroh oder Brettern gedekt, ein so gedektes Dach aber vermehrt bei einem Brand das Feuer mit unglaublicher Geschwindigkeit. Um also auch diesem Uebel zu entgehen; so habe ich diese Häuser zu Ziegeldächern eingerichtet.

Das zweite Kapitel.

Von den Vortheilen dieser Bauart.

§. 19.

Die Vortheile dieser Bauart (§. 1. N. 2.) können bei drei Gegenständen erwogen werden:

1. Bei dem einzelnen Bauernhause,
2. bei vier in ein Quadrat zusammengebaueten Bauernhäusern, und
3. bei dem Dorf von 24 solcher Quadrate, oder 96 Bauerhäusern.

Ich will das eine nach dem andern abhandeln.

§. 20.

Bei dem einzelnen Bauernhause sind folgende Vortheile:

1. Weil das Wohnhaus, die Stallung und Scheuer mit allen Haabseligkeiten in einerley Umfassungswände und Dachwerk eingeschlossen sind: So wird gegen die Bauart, wobei man Wohnhaus, Stallung und Scheuer, iedes besonders bauet, viel an den Baukosten ersparet.
2. Die im Winter geheizten Zimmer halten dem Vieh, und die Wärme vom Vieh wieder dem Bauer viele Kälte ab.

3. Die

3. Die Ausdünstung von dem Rindvieh ist, wie ich von den Aerzten sagen hören, der Gesundheit der Menschen sehr zuträglich.

4. Weil der Bauer alle seine Haabseligkeit nahe um sich hat: so ist er der Gefahr nicht so leicht ausgesezt bestohlen zu werden.

5. Weil das Vieh gleich an dem Wohnhaus stehet, und man nach ihm keine Umwege hat: so wird solches besser gewartet, und der Bauer siehet beim Austritt aus seiner Stubenthür, ob solches zu viel, oder zu wenig Futter hat.

6. Wenn ein Stük Vieh sich loßreißt, oder ihm sonst etwas zustößt: so wird es der Bauer gleich gewahr, und es kann solches nicht so leicht Schaden nehmen.

7. Weil der Heuboden gleich über dem Viehstall ist: so hat man die Futterung sehr nahe, und es wird kein Futter verschleift.

8. Spahret der Bauer und sein Gesinde bei diesem Baue viel Schuhe, Strümpfe und Kleider, weil er bei der Wartung des Viehes nicht aus dem Haus, und über den Hof zu gehen braucht, wobei er dann auch keinem nassen Wetter, und großer Kälte ausgesezt ist.

§. 21.

Bei denen in ein Quadrat zusammengebaueten 4 Bauernhäusern (§. 13.) sind diese Vortheile (§. 19. N. 2.). Da der Bauer den Gemüßgarten, den Obstgarten, und das Klee- oder Grasstück an dem Hause hat: so kann er

1. diese Dinge ohne viele Mühe und Wege gut düngen, dann
2. in ieder müßigen Stunde warten und pflegen, und nächstdem
3. sich und sein Vieh durch die Wege, die er erspart, schonen, weiter

4. ist

4. ist er der Gefahr nicht ausgesetzt, daß ihm das Gemüß, Obst, und Klee oder Gras gestohlen, oder auch das letztere, vom Wildpret, oder Vieh abgefressen wird, außerdem

5. hat aber auch der Bauer von denen um diese 4 Häuser gepflanzten Obst- Nüss- oder masttragenden, oder auch steilbaren Bäumen, wovon ihm der vierte Theil zukommen muß, Obst, oder Mast, oder auch Brennholz, und hält über dieses diese Allee, besonders, wenn 3 Reihen Bäume um diese Häuser gepflanzt werden, viele rauhe Winde von den Gebäuden ab, endlich, und

6. haben die von den Bauern bei dem Haus zu haltende Bienen, von der Blüthe der Obstbäume, und des Klees gleich in der Nähe etwas Nahrung.

§. 22.

Bei dem Dorf von 24 solcher Quadraten, oder 96 Bauernhäuser, (§. 15.) sind nicht wenigere Vortheile (§. 19. N. 3.), und zwar diese. Jeder Bauer hat

1. von seinem Wohnhaus die §. 20. von der Hofraithe aber die §. 21 bemerkten Vortheile. Und weil

2. die Häuser, wegen der Größe, der Hofraithen, weit von einander liegen, und durch Strasen abgesondert, also diese Gebäude nicht an einander gehänget sind; so hat er auch nicht so leicht eine Feuersgefahr zu besorgen, bei einem entstehenden Feuer

3. aber kann, da stets vier Häuser um und um mit Strasen umgeben sind, geschwinder gelöscht werden. Außerdem

4. dienen die Schwemmen auf dem Markt demselben zum Abschwimmen des Viehes, besonders der Mastschweine, dann

5. spahrt

5. spahrt er bei dem Backen in dem gemeinen Bakhaus, weil der Bakofen nie aus der Hitze kommt, sehr viel Holz, der Bauer mag selbst backen, oder solches ein gemeiner Becker verrichten, zu dem aber ist die Feuersgefahr von den Bakôfen nur an einem Ort. Weil ferner
6. das Brau- und Brennhaus in dem Dorf ist: so hat der Bauer das Getränke in der Nähe. Endlich haben
7. die Bauern zu der Kirche, dem Geistlichen, und dem Schulmeister, da Kirche, Schul- und Pfarrhaus in der Mitte des Dorfs liegen, von iedem Quadrat, oder Quartier gleich weit, und wenn der Bauer zur Kirche gehet, oder sonst auf dem Markt mit andern, besonders bei Krämer- und Viehmarkten, zusammen kommt, so hat er in der Allee auf diesen Markt Schatten.

Das dritte Kapitel.

Von den Kosten dieser Bauart.

§. 23.

In diesem Kapitel kommen
1. die Kosten eines einzeln Bauernhauses,
2. die Kosten von vier solcher in ein Quadrat gebaueten Häuser, und
3. die Kosten von einem Dorfe von 96 solcher Häuser, in Betrachtung (§. 1. N. 3.).

§. 24.

Die Kosten der Baumaterialien und Arbeitslöhne sind in ieder Gegend anders, ich halte aber davor, daß der anbauende Bauer, wenn ihm nur das nöthige Bauholz aus den Waldungen des Grundherrns freigegeben wird, und er die Fuhren und verschiedene Tagelöhnerarbeiten selbst bestreitet, ein solches Haus mit der Umfassung der Hofraithe, und einem Brunnen, mit 600 bis 800 rheinischen Gulden in den teutschen Staaten bauen kann.

§. 25.

Die Kosten von 4 solcher in ein Quadrat gebaueten Häuser (§. 23. N. 2.), werden das Vierfache von den ebengedachten Kosten ausmachen, und muß die Allee um dieses Quadrat von den Bewohnern dieser Hofraithen gepflanzet werden.

Die Kosten des §. 14. gedachten Wohnhauses und Gartens vor den Grundherrn können nützliche, und Baukosten zum Vergnügen seyn, es hängt also von eines ieden Willkühr ab, wie viel er auf eine solche Anlage verwenden will.

§. 26.

Die Kosten von einem Dorf von 96 solcher Häuser (§. 23. N. 3.) sind etwas schwer, und es wird die Kirche nicht unter 10000 fl., das Pfarr- Schul- und Rathhaus, iedes nicht unter 4000 fl., und das gemeine Brenn- Brau- und Bakhaus, mit den Schwemmen und Brunnen auf dem Markt, nicht unter 4000 fl., also diese die öffentlichen Ge-

bäu-

bäude, wovon ich keine Baurisse entworfen habe, nicht unter 26000 rheinischen Gulden gebauet werden können, es hängt dabei aber vieles von der Größe dieser Gebäude ab.

Das vierte Kapitel.

Von der Größe des zu einem Bauernhof erforderlichen Geländes.

§. 27.

Der Bauer gebraucht zum Bauen der Erde Wiesen, Hude, Feld und Wald. Mit der Anzahl des Viehes stehet die Menge des Geländes immer in einer Verhältnis: da aber die Fruchtbarkeit, und die leichte oder schwere Bearbeitung des Bodens so sehr verschieden ist; so braucht auch der Bauer bald mehr, und bald weniger Gelände (§. 1. N. 4.), und es läst sich also schwer dessen eigentliche Größe bestimmen, ich glaube aber, daß ein Bauer, der 10 bis 12 Stück groß Vieh, 20 Schaafe, und 8 bis 12 Stük Schweine, auch das nöthige Federvieh hält, Gelände genug hat, wenn er folgendes besitzet.

a) 15 Morgen Wiesen, den Morgen zu 160 Quadratruthen, die Quadratruthe aber zu 144 rheinländischen Quadratwerkschuhen gerechnet,

b) 15 Morgen Hudweide, die Frage hier nicht beleuchtet, ob die Stallfutterung, beides dem Bauern, und dem Vieh zuträglich sey,

c) 15 Morgen Wald, die er in 20 bis 30 Gehäue theilen, und alle Jahr eins abhauen kann, und

d) 60 Morgen an Feld und Krautgärten, die Hofraithe mit eingeschlossen, welches Feld dann nach Beschaffenheit des Erdstrichs, und der Verfassung der Gemeine, die Frage unbeantwortet, ob das Brachfeld nützlich seie, oder nicht? in Brach- Sommer- und Winterfeld eingetheilet, also iedem Bauer in allem 105 Morgen Gelände gegeben, und solches mit zwei Pferden, oder 4 Ochsen gebauet werden kann.

Das fünfte Kapitel.

Von dem Ort, wo ein Dorf von solcher Bauart auf die bestmöglichste Art angelegt werden kann.

§. 28.

Es fällt von selbst auf, daß ein solches Dorf da angelegt werden müsse, wo ungebaueter Boden ist, (§. 1. N. 5.), inzwischen haben die Dörfer die besten Lagen, wenn sie

1. nahe an den Städten angelegt werden, wo der Bauer das, was er ziehet, leicht zu Geld machen kann, wenn
2. die Dörfer an Bäche und kleine Flüsse, woran man Mühlen anlegen kann, gebauet werden, die ihnen dann Wasser genug und Nahrung geben, doch müssen die Dörfer keiner Wassersnoth ausgesezt seyn: da indessen aber diese Wasser meist in Thälern liegen, die oft sehr schmal sind; so muß man in einem solchen Fall das Dorf nicht in ein Quadrat, sondern ein länglichtes Vierek bauen, wenn solche

3. an

3. an Heer- und Landstraßen gelegt werden, wovon solche eben wohl viele Nahrung haben, wenn sie ferner
4. soviel, wie möglich, in die Mitte der Gemarkung des Dorfes gebauet werden, damit der Bauer nicht zu weit nach dem Feld zu fahren hat, wenn sie außerdem
5. auf keine Anhöhen gelegt werden, worauf die rauhen Winde und die Kälte der Blüthe der Obstbäume oft vielen Schaden thun, wenn man
6. eine Lage zu einem Dorf wählet, wo man auch Keller graben kann, und kein Wasser in solchen zu befürchten hat, wenn man weiter
7. ein solches Dorf an keinem sumpfigen und ungesunden Ort, endlich
8. aber doch in eine solche Gegend bauet, wo man, ohne in eine große Tiefe zu gehen, wasserreiche Brunnen graben kann.

Das sechste Kapitel.

Von der Art und Weise, wie ein solches Dorf am leichtesten zu Stand gebracht werden kann.

§. 29.

Ich werde hier zwei Dinge erwägen:
1. Auf was Art und Weise die Wohnhäuser und das Gelände der Bauern, dann
2. aber die öffentlichen Gebäude, die Kirche, das Pfarr- Schul- Rath- Brenn- Brau- und Bakhaus zu Stand gebracht werden können (§. 1. N. 6.)?

§. 30.

Die Erfahrung hat es genug bestätiget, daß dergleichen Dörfer ein unbeschreibliches Geld kosten, und am Ende nichts einbringen, wenn die Landes- oder Erbherrn Bauernhöfe auf ihre Kosten bauen, und hernach diese Höfe entweder auf gewisse Jahre verpachten, oder zu ihrem noch größern Schaden selbst verwalten lassen. Aus dieser so wahren, als großen Ursache, habe ich bei allen dergleichen Anlagen stets die deutschen Erbleihen, die meist mit der römischen Emphyteusi übereinkommen, sowol für den **Landes- oder Grundherrn**, als auch den **Erbpachter** oder **Erblehnmann** am zuträglichsten gefunden, wenn nur das jährliche Bestandgeld nicht zu hoch, und der Erblehnmann bemittelt, fleißig, und im Akkerbau erfahren genug gewesen ist. Die Bedingungen bei einer solchen Erbleihe müssen redlich, aufrichtig, und dem Wesen dieses Contracts angemessen sein, so viel auch dabei von der Willkühr der contrahirenden Theile abhängt. Um also diese Sache in ein besseres Licht zu sezzen: so will ich die wesentlichen wechselseitigen Verbindlichkeiten des **Grund- oder Lehnherrns**, und des **Erbpachters** oder **Erblehnmanns** in dem folgenden §. bemerken.

§. 31.

Die Verbindlichkeiten bei einem solchen Erbpacht sind bei dem Grund- oder Lehnherrn folgende:

1. Er verleihet für sich, seine Erben und Nachkommen für ein jährliches Bestandgeld (einen canonem annuum) dem Erblehnmann, seinen ehelichen Erben und Erbeserben männ- und weiblichen Geschlechts, die Nuzzung, oder die Oberbesserung (das dominium

vtile)

vile) von einem genau genug beschriebenen Bauerngut, fort und fort, und unwiederruflich, das Eigenthum des Grund und Bodens aber, (das dominium directum) bleibt dem Lehnherrn und dessen Erben. Er kann also

2. den Erblehnmann und dessen rechtmäßige Erben, leztere in ab- oder aufsteigender, oder auch Seitenlinie niemals aus der Oberbesserung dieses Gutes sezzen, er habe dann dazu die noch nachfolgenden vertragsmäßige Ursachen.

3. Er, der Lehnherr, muß dem Erblehnmann und dessen rechtmäßigen so eben genauer gedachten Erben, alle im Erblehnbrief ihm versprochene Verbindlichkeiten genau halten, und wenn er, der Lehnherr, oder der Erblehnmann stirbt, und sich, wie man sagt, **die Hand ändert**, oder auch beide kurz auf einander mit Tod abgehen: so müssen im ersten Fall die Erben des Lehnherrns dem Erblehnmann, im andern der Lehnherr, im dritten aber die Erben des Lehnherrns den Erben des Erblehnmanns einen neuen Erbleihebrief, oder eine sogenannte **Verbriefung** gerade von dem Inhalt der ersten Erbleihe geben.

4. der Lehnherr darf den einmal zu Anfang der Erbleihe festgesezten jährlichen Pacht nicht erhöhen, und er muß ihn nur so hoch sezzen, daß der Erblehnmann die Gebäude von Zeit zu Zeit unterhalten, die Unglüksfälle, als Brand, Miswachs, Mäusefras, Kriegsverherung und dergleichen tragen, und doch noch in seiner Art ordentlich leben, und ein wohlbehaltener Bauer bleiben kann,

es

es thut aber der Lehnherr wohl, wenn er sich zum Erbzins den Zehenden von Früchten und dem iungen Vieh, und dann auch einen billigen Bestand in Feldfrüchten stipulirt, weil, bei dem immer steigenden Werth der Dinge, alsdann auch der Erbzins mit der Erträgniß des Guths in Verhältniß bleibt.

5. der Lehnherr muß dem Erbpachter und dessen Erben den Verkauf, den Tausch, die Testaments-Vermachung und auch die Verschenkung der Oberbesserung (des dominii vtilis) auf des leztern Anzeige, seinem Recht ungeschadet, gestatten.

6. Der Lehnherr muß den anbauenden Bauer 6 bis 9 Jahre von dem zu entrichtenden Erbpacht frei lassen, damit er das Gut erst anbauen kann.

7. Er, der Lehnherr, muß endlich, wenn der Erblehnmann in drei Jahren einen völligen Miswachs hat, oder so lange durch Krieg gänzlich von der Bauung des Erblehnguts abgehalten wird, welcher Fall aber kaum eintritt, das Erbbestandgeld dem Erbpachter erlassen. Endlich

8. darf der Lehnherr das dominium directum nicht anders, als mit dem dem Erblehnmann zustehenden Recht veräußern.

Die Verbindlichkeiten des Erblehnmanns sind bei einem solchen Erbpacht auf der andern Seite die folgenden.

1. Der Erblehnmann muß auf seine Kosten seine Wohngebäude bauen, Vieh, Schiff und Geschirr anschaffen, und Wiesen, Gärten, Feld und Wald in Bau bringen, dabei aber kommt es darauf an, ob ihm etwa der Lehnherr das Bauholz umsonst geben, oder ein Kapital gegen billige Zinsen, und die Verpfändung der Oberbesserung des Guthes, vorschießen will? Sind

2. etwa schon Gebäude auf dem Guth, oder andere Kosten hineingewendet: so muß der Erblehnmann dafür ein gewisses Kapital (Laudemialgelder) bezahlen, und der Lehnherr ist billig, wenn er dergleichen nicht etwa auch für das sich erblich begebene dominium vtile fordert.

3. Der Erblehnmann darf ohne Einwilligung des Lehnherrns kein Kapital auf das Guth aufnehmen.

4. Wenn er das dominium vtile des Guths verkauft: so muß er diese, die Oberbesserung, dem Lehnherrn bei Verlust des Erblehns, zuvor anbiethen, und wenn sich solcher in Zeit von zwei Monathen erklärt, daß er dieselbe um eben den Kaufschilling behalten will, wofür solche ein Dritter kauft: so hat er das Näherrecht.

5. Der in einem solchen Fall neu aufgenommene Erblehnmann muß dem Lehnherrn für die Aufnahme ein gewisses Lehngeld (laudemium) bezahlen, von iedem Hundert des Kaufschillings den dreißigsten oder zwanzigsten Theil.

6. So oft sich, wie schon bemerkt, die Hand ändert, es sei von Seiten des Lehnherrns oder des Erblehnmanns: so muß dieser oder dessen Erben eine neue Verbriefung gegen ein kleines Geld, oder sogenannte Gebühren (laudemium minus) lösen, läßt er dieses ein Jahr und einen Tag anstehen: so wird er seiner Erbleihe verlustig.

7. Der Erblehnmann muß den mit dem Lehnherrn zu Anfang der Erbleihe festgesezten in recognitionem dominii directi zu bezahlenden Erbbestandzins alle Jahr ohnweigerlich, und ohne Abzug abliefern. Und wenn er diesen Erbbestandzins drei Jahre hintereinander aufwachsen läßt, und, aller Erinnerung ohngeachtet, in diesen drei Jahren nichts bezahlt, so wird er der Erbleihe verlustig.

8. Wenn der Erblehnmann in Concurs kommt: so ziehet der Lehnherr bei dem öffentlichen Verkauf vorerst seinen rükständigen Pacht, und das auf das Gut vorgeschossene Geld ab, wenn er nur dieses Kapitals halben eine ältere Pfandschaft auf dieses Gut hat.

9. Die Erben des Erblehnmanns müssen zulassen, daß der Lehnherr aus den Söhnen des verstorbenen Erbbeständers den besten und tüchtigsten zum Erblehnmann auswählet, und es erben die Söhne vor den Töchtern.

10. Der Erblehnmann muß das Guth verbessern, ohne dem Lehnherrn einige Kosten aufzurechnen, und wenn solcher dasselbe ganz verringert und vernachlässigt: so verliert er die Erbleihe.

11. Der

11. Der Erblehnmann darf das Guth nicht zertheilen, derselbe darf auch solches

12. nicht in eine andere Sache umändern, oder ihm Dienstbarkeiten und neue Gerechtsame aufladen lassen.

13. Alle Veräußerungen des nuzbaren Eigenthums muß der Erblehnsmann dem Lehnherrn bei Verlust der Erbleihe anzeigen.

14. Wenn der Erblehnmann ausstirbt: so fällt das nuzbare Eigenthum wieder an den Lehnherrn (das dominium utile wird mit dem dominio directo consolidirt).

Es ist schwer, allgemein zu bestimmen, wie groß der von dem Erblehnmann zu entrichtende iährliche Canon seyn soll, da alles auf die Güte des Feldes, und den Werth der Früchte in einer Gegend ankommt, es ist aber immer billig und nöthig, daß ein Erblehnmann, damit er Unglüksfälle tragen, die Gebäude unterhalten, und den Canon beständig bezahlen kann, nur zwei Drittel bis drei Viertel von dem Bestandgeld bezahlet, den ein Zeitbeständer (ein Conductor) bezahlen, und dabei noch wohlbehalten bleiben kann.

§. 32.

Die Errichtung der öffentlichen Gebäude (§. 29. N. 2.) ist schwerer, als die von den Wohnhäusern der Bauern. Zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern muß der Landesherr und eine Collekte das meiste

ſte und faſt alles beitragen, das Rathhaus aber, und das Brenn-Brau- und Bakhaus kann auf Koſten der Gemeine gebauet werden, wenn ſolches nicht der Grundherr bauen, und von Zeit zu Zeit, nicht aber erblich, um den Erbpachtern kein Bannrecht über den armen Bauer in die Hände zu liefern, verpachten, oder ein Brandeweinbrenner, Bierbrauer oder Bekker ein ſolches Gebäude auf ſeine Koſten bauen, und darin ſeine Nahrung treiben will.

§. 33.

Weil der Marktplaz ſehr räumlich iſt: ſo können inwendig an der darum gehenden Allee auf allen vier Seiten von Handwerkern und Fabrikanten noch viele Häuſer gebauet, und dadurch der Nahrungsſtand eines ſolchen Dorfes ſehr vermehrt werden. Dieſes iſt aber auch das lezte, was ich bei dieſer Abhandlung ſagen wollen.

Tab. I

Fig. I

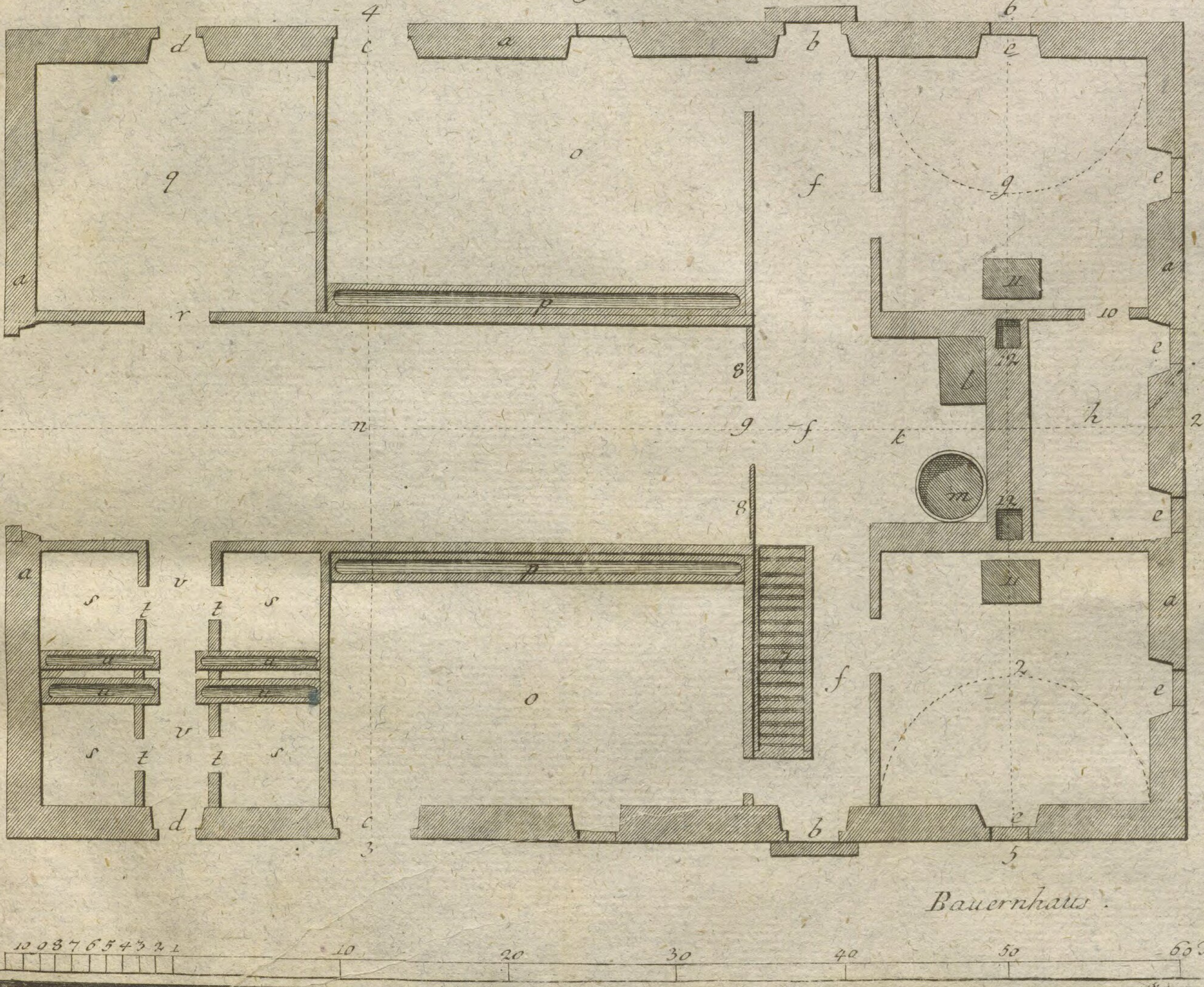

Bauernhaus.

Fig. 2 Tab. II

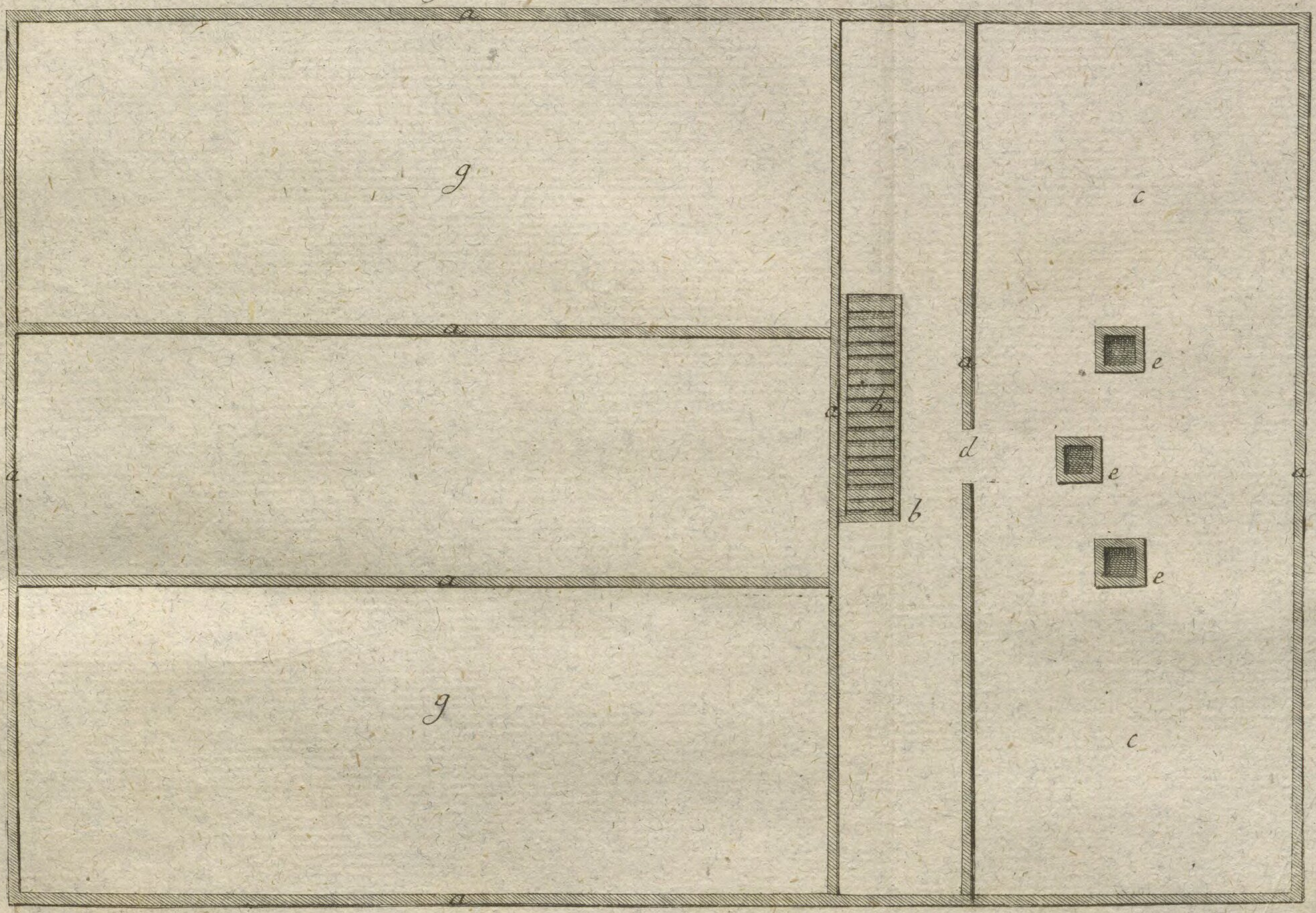

Bauernhaus.

Tab. III

Fig. 3.

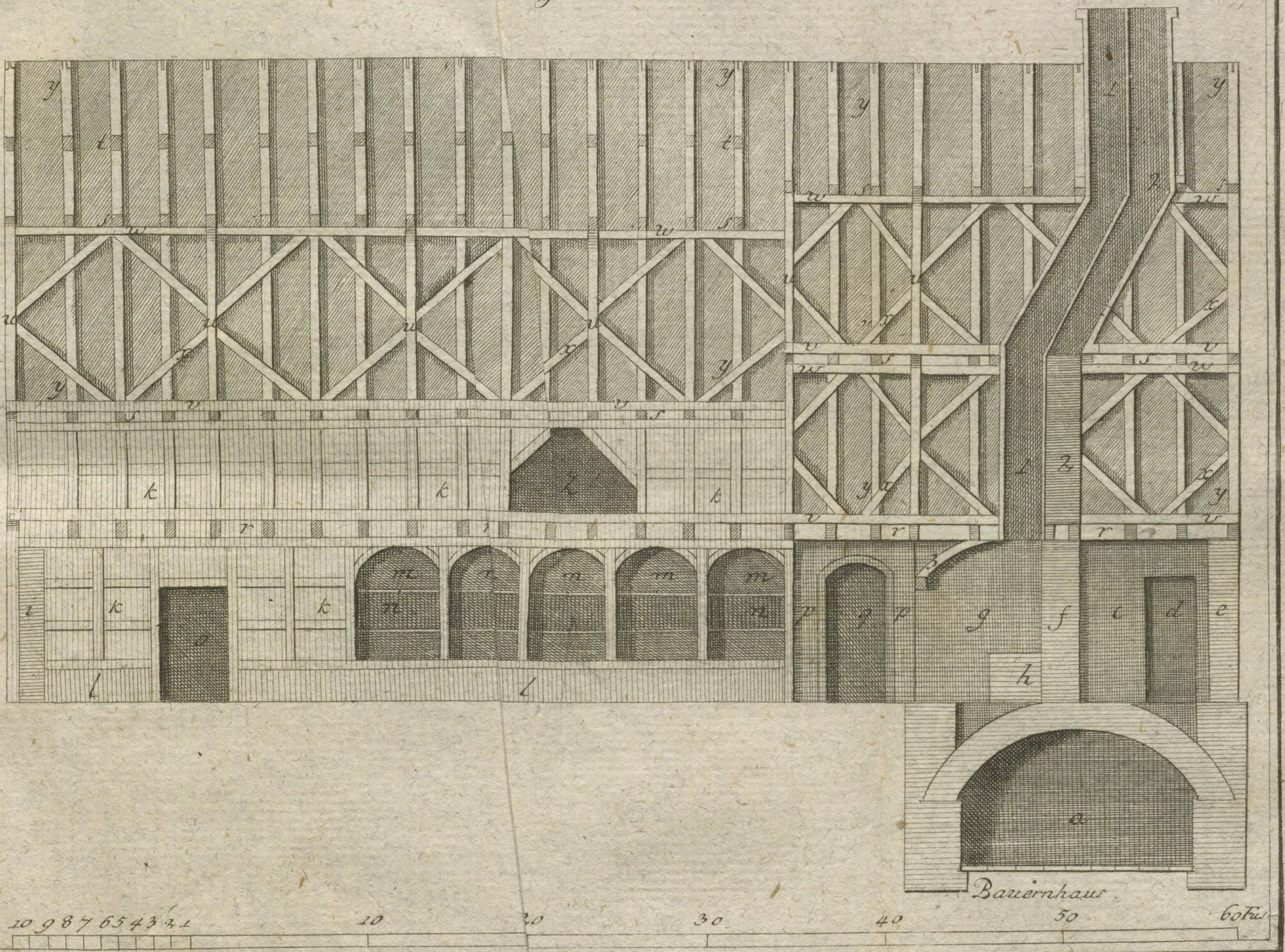

Tab. IIII

Fig 4.

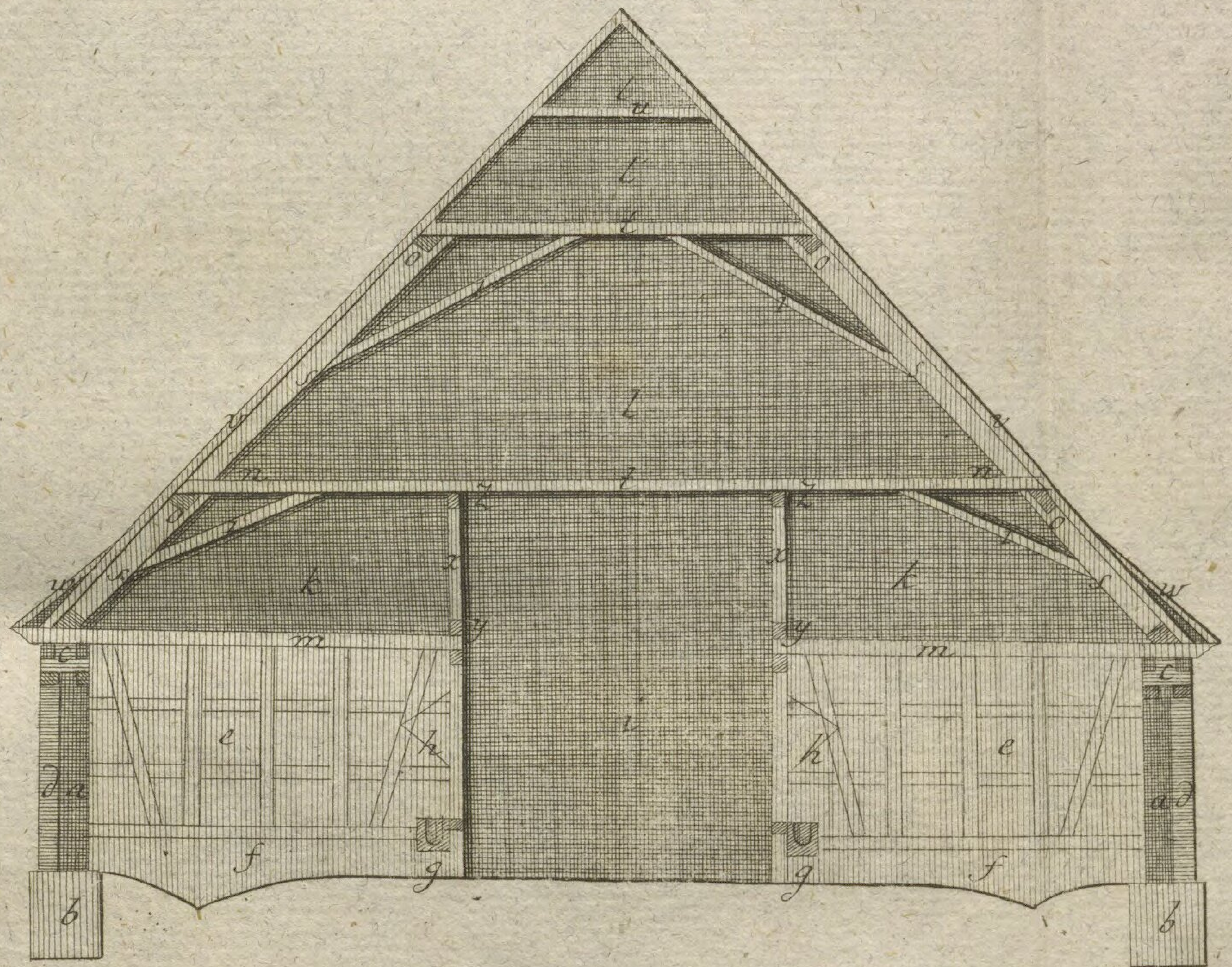

Bauernhaus.

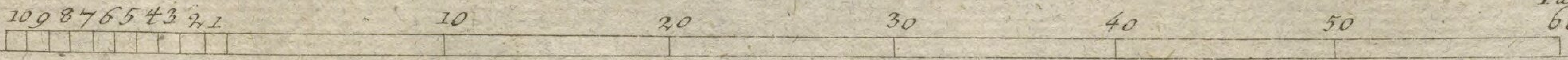

Tab. V.

Fig. 5.

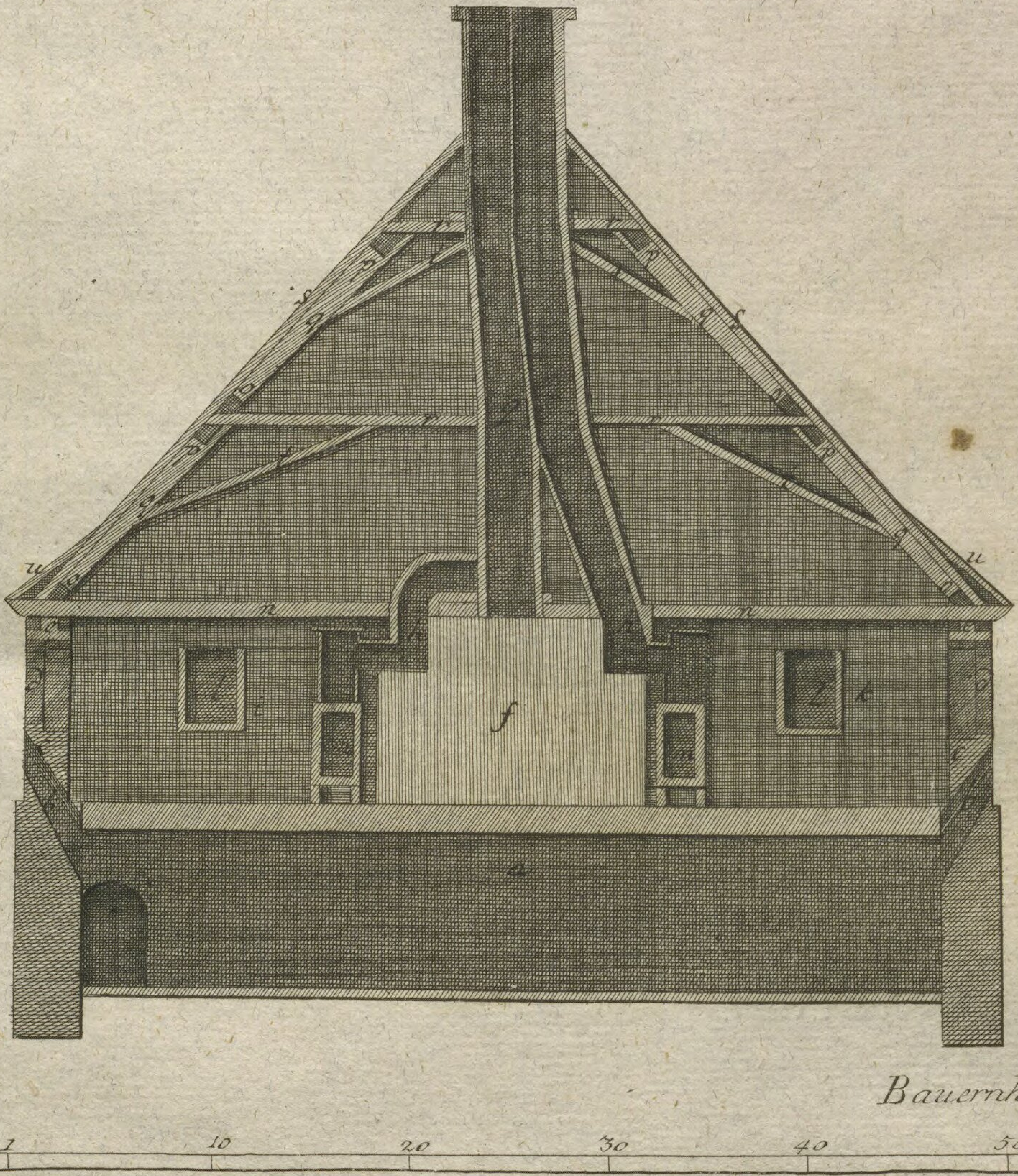

Bauernhaus.

Tab. VI.

Fig. 6.

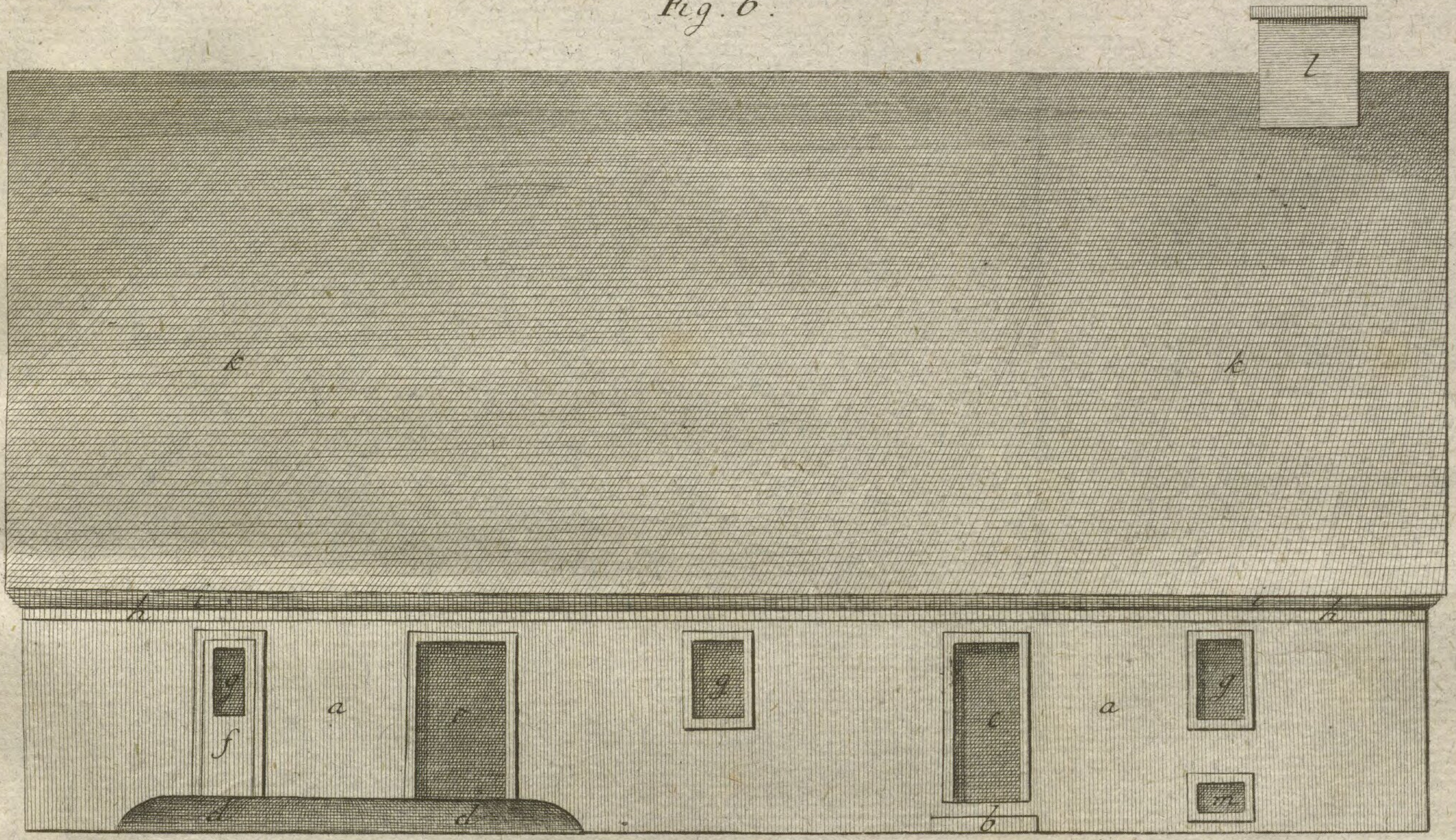

Bauernhaus.

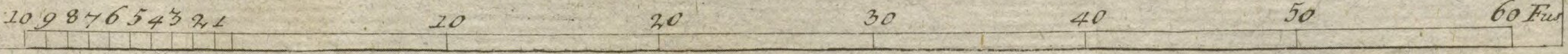

Tab. VII

Fig 7.

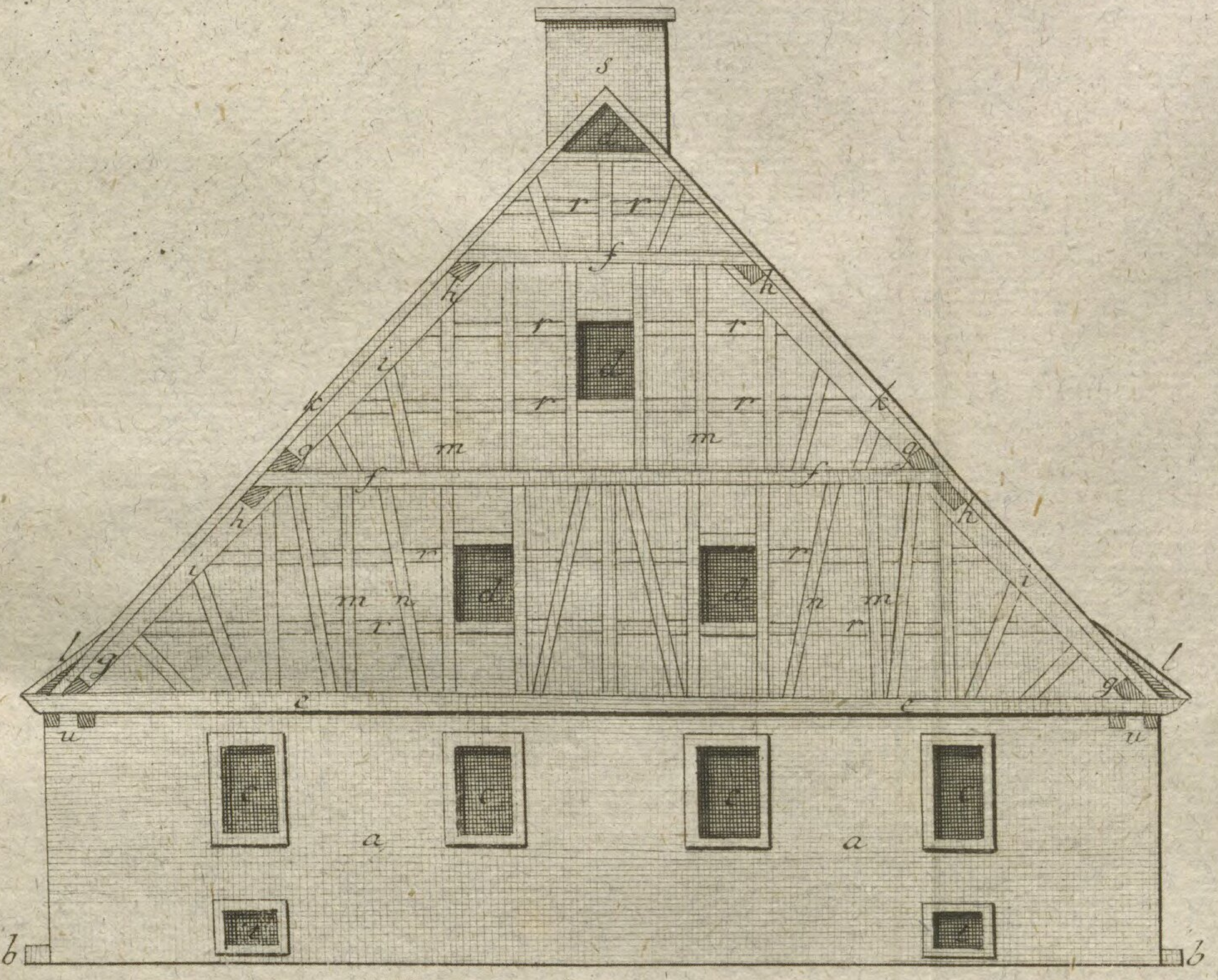

Bauernhaus.

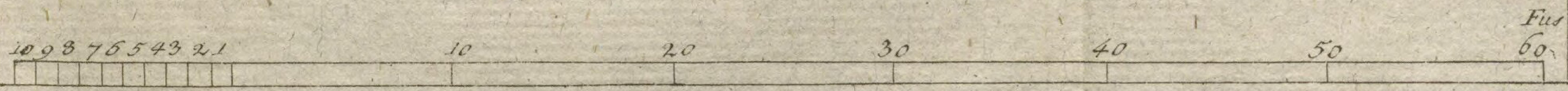

Tab. VIII

Fig. 8.

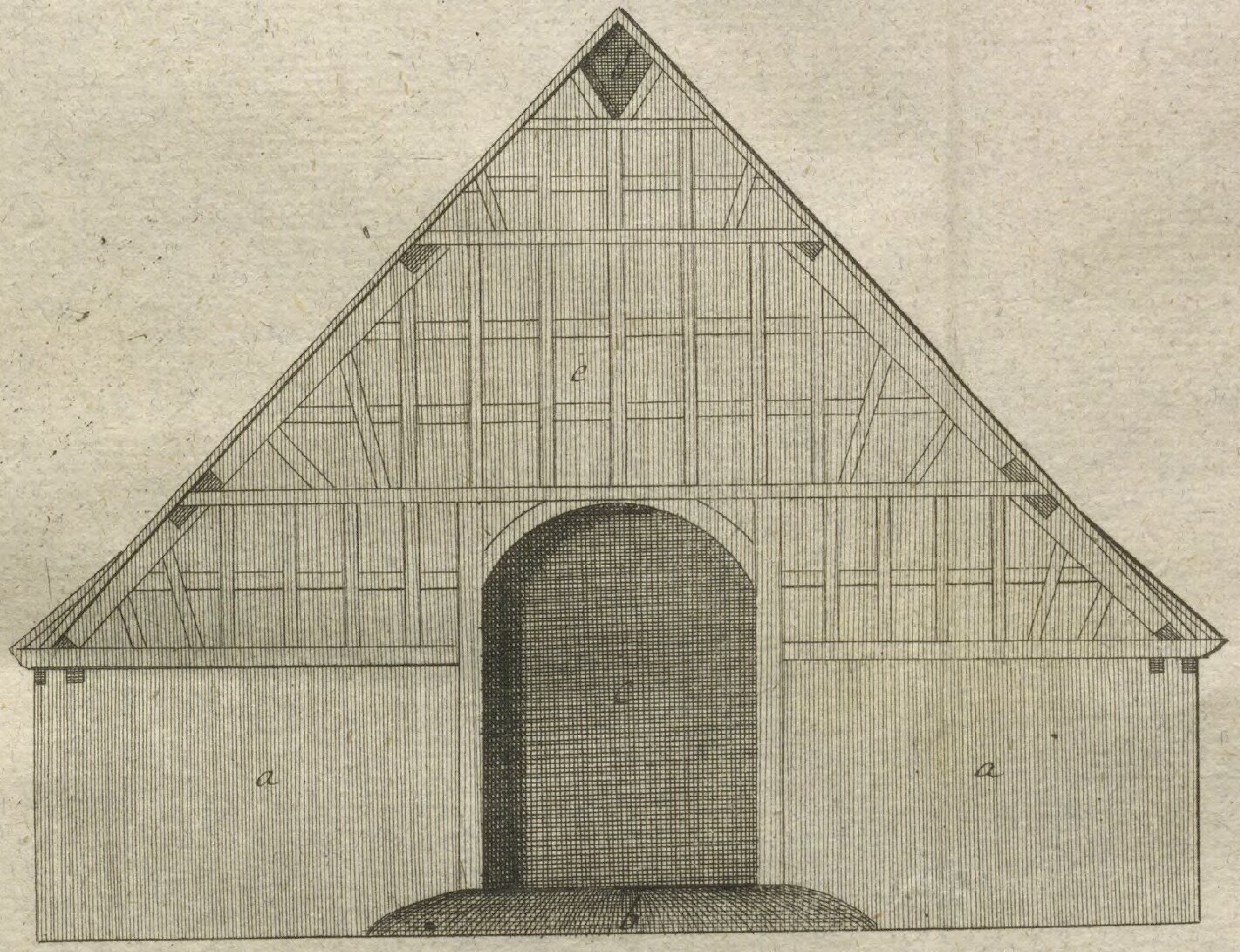

Bauernhaus.

Tab. IX.

Fig. 9.

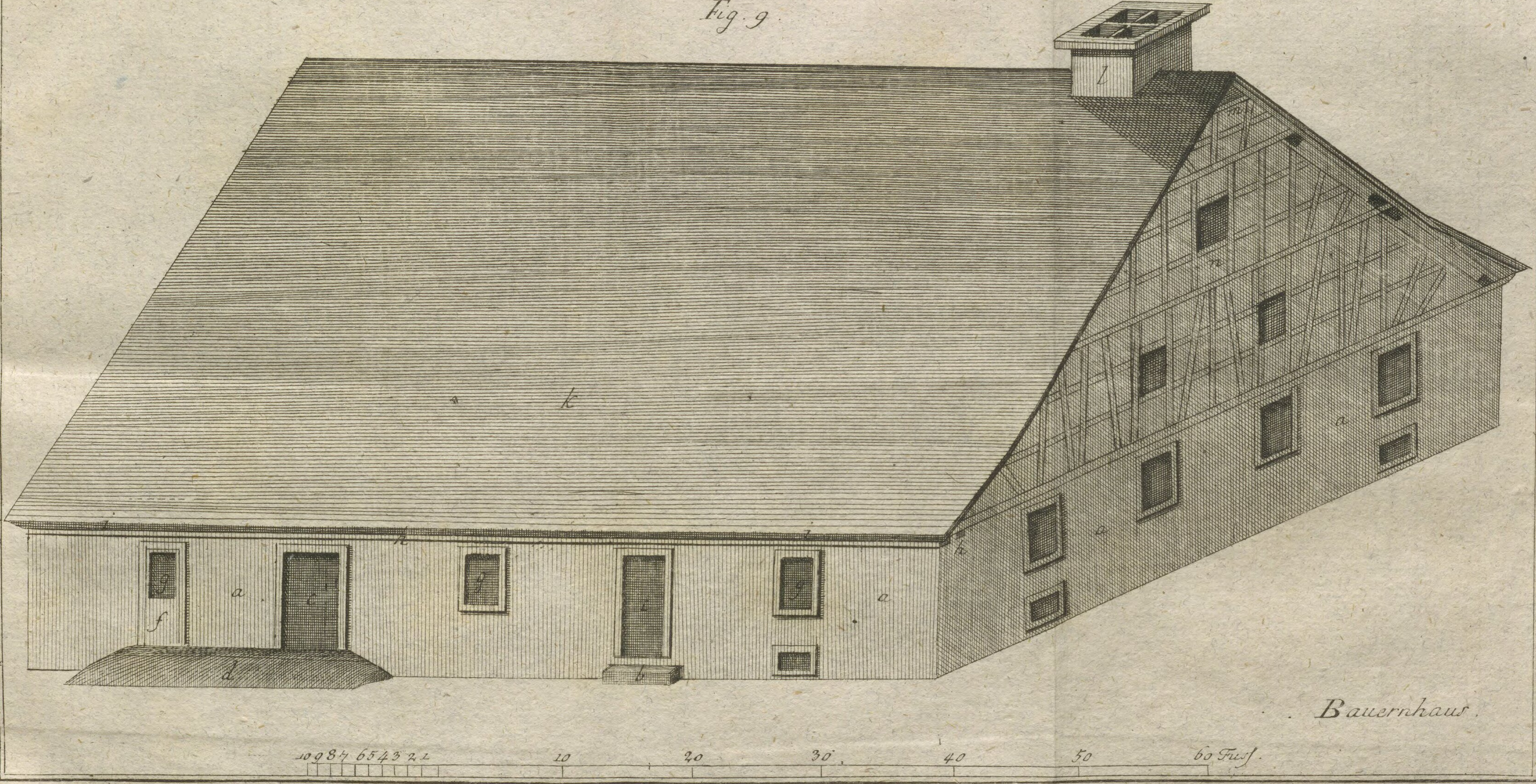

Bauernhaus.

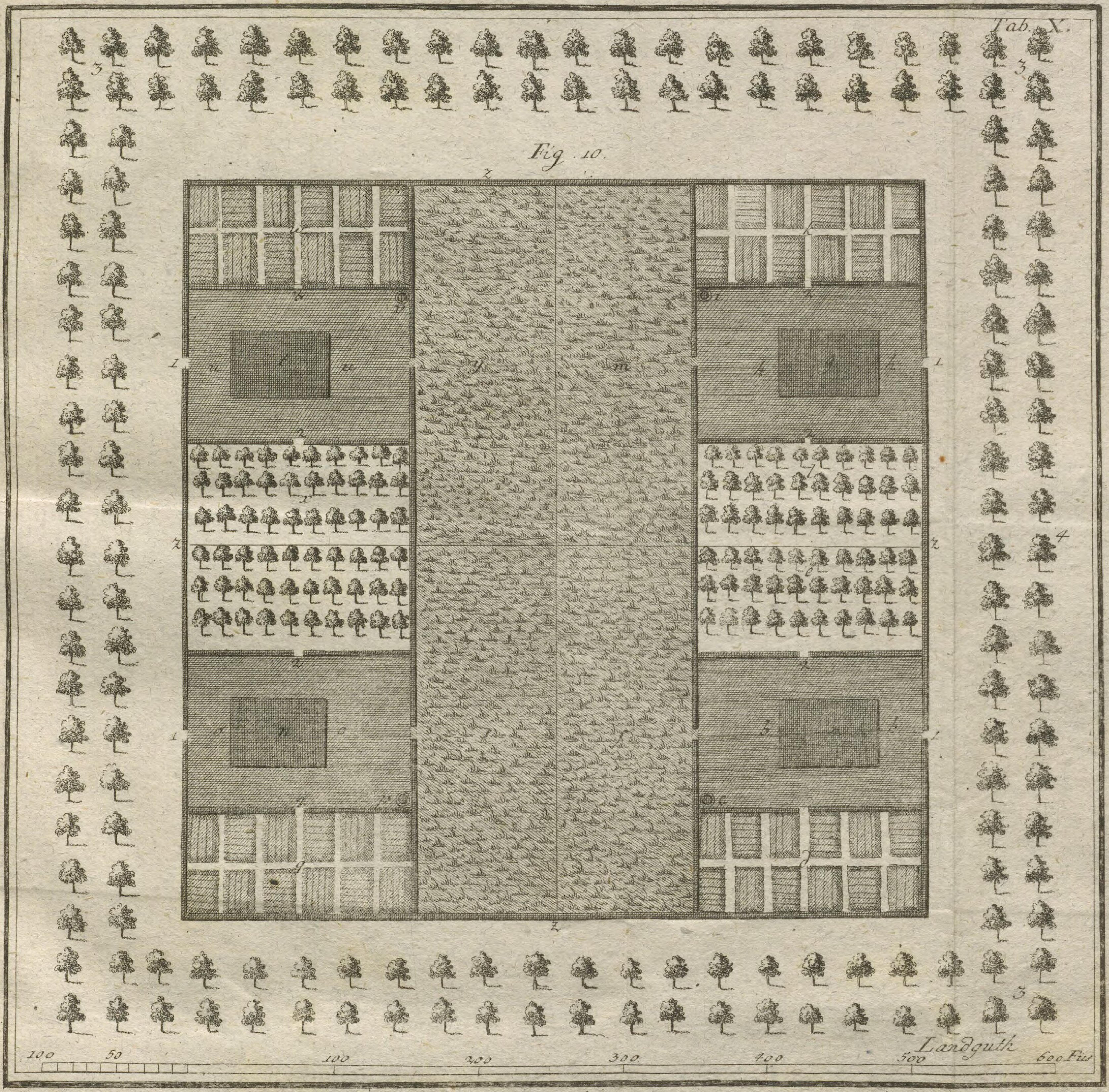
Tab. X.
Fig. 10.
Landguth
100 50 100 200 300 400 500 600 Fus

Tab. XI

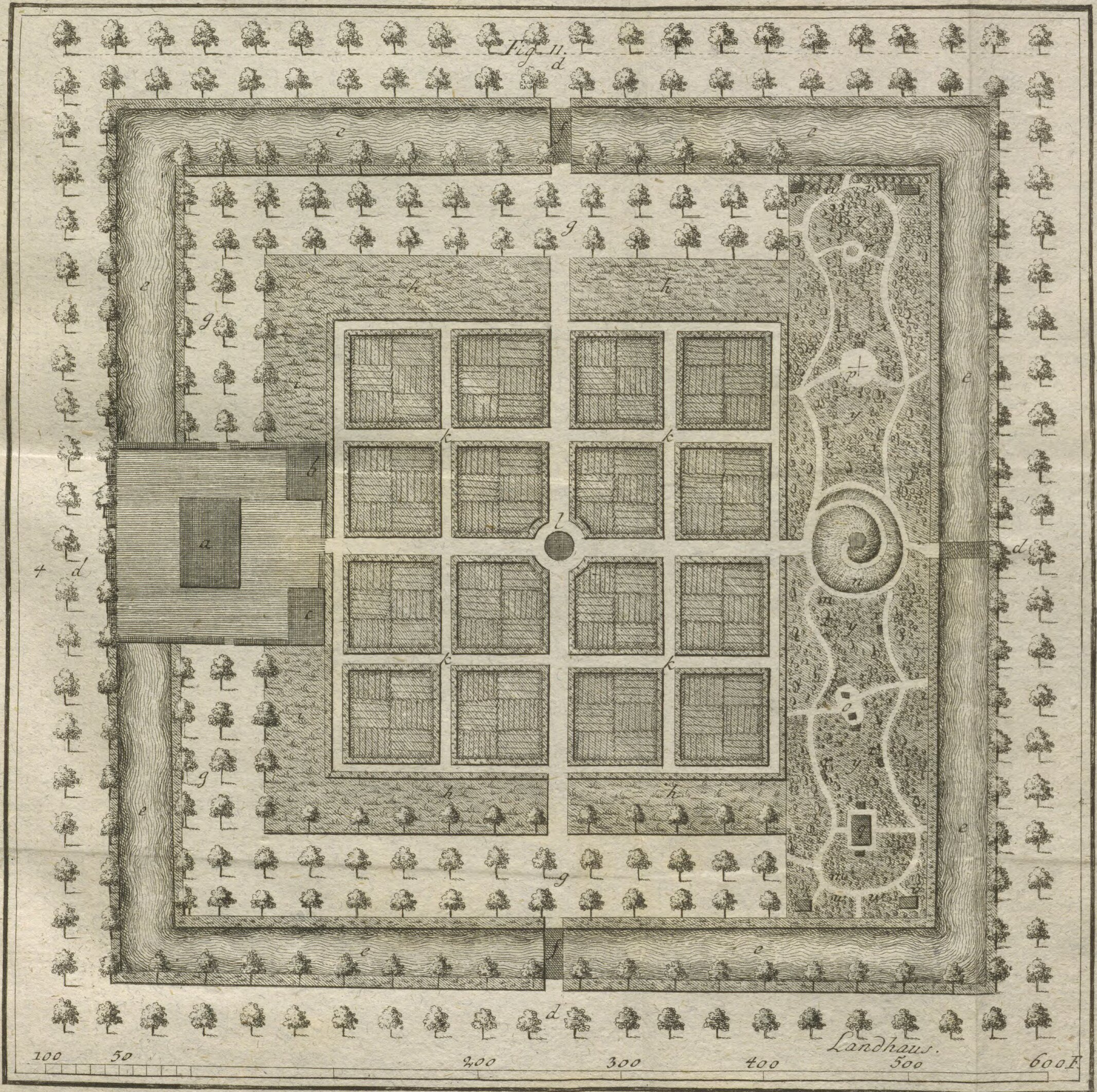

Tab. XII.

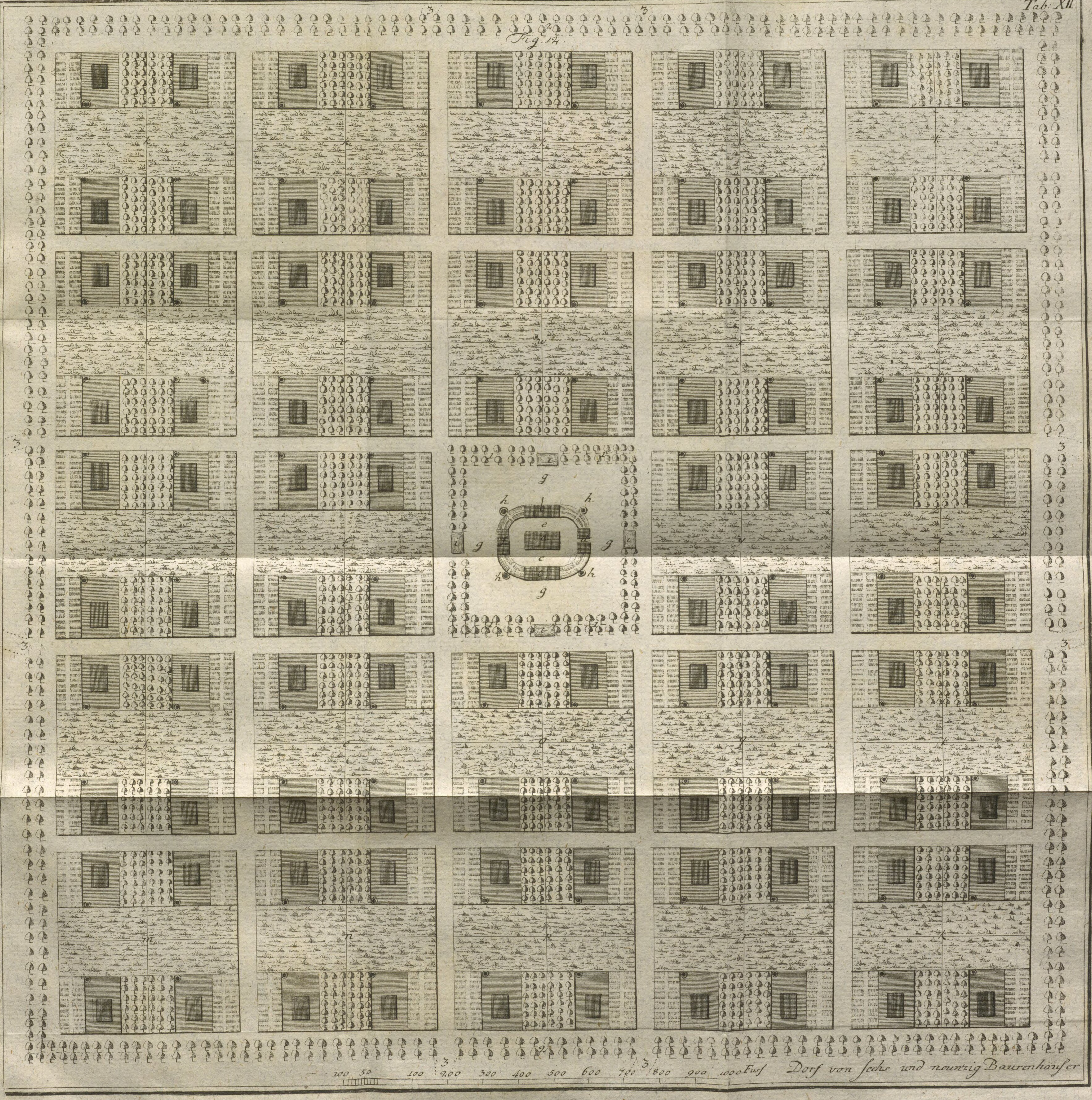

Dorf von sechs und neunzig Baurenhäuser

Cancrin, Franz Ludwig <<von>>,

Franz Ludwig von Cancrin Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät Collegienrathes, und Directors der starajarusischen Salzwerke ... Vermischte meist ökonomische Schriften
Bd.: 1

Riga 1786

4 Oecon. 51-1/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10228508-7
VD18 8031497